

**Bekanntmachung des Amtes Horst Herzhorn
für die Gemeinden Herzhorn und Kollmar**

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

**Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte
Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn
A20 - Nordwestumfahrung Hamburg,
Teilabschnitt 8: Elbquerung (südl. L111 bis B431)**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord beabsichtigt den Bau der A20 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde beauftragt, die Bundesautobahn A 20 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom 17.06.2021 bis 16.06.2022 Vorarbeiten durchzuführen und zwar:

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von

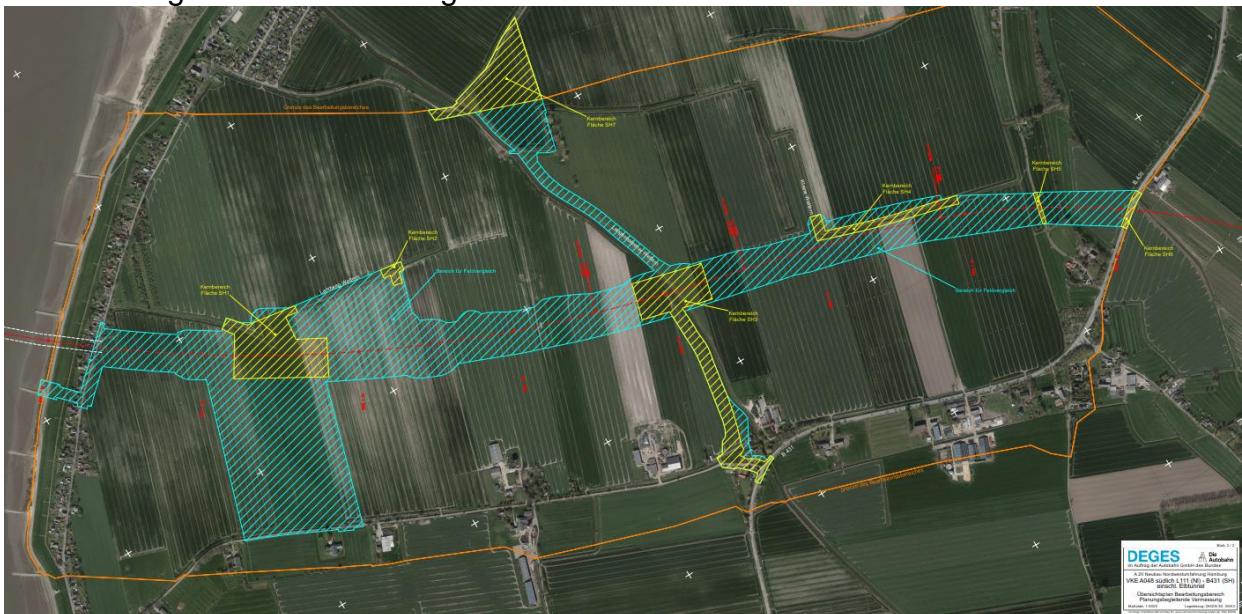
- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagentetzes
- Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
- Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
- kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten
- temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten
- kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten
- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
- Anlage von Sondernetzen mit dauerhafter Vermarkung (Rohrfestpunkte) für den Zeitraum der Bauvorbereitung

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Land	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schleswig-Holstein	Herzhorn	1	16/4, 19/1, 30/1
	Kollmar	2	51/7, 52/1, 73/1, 76/3
	Kollmar	3	1/ 5, 6/3, 6/9, 20/1, 21/3, 25/3, 26/4, 27, 28/7, 34/4, 36/8, 39/4, 39/5, 40, 41/11, 42/1, 42/4, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47, 48/6, 49/6, 500, 501, 502 , 50/7, 55/3,

Land	Gemarkung	Flur	Flurstück
			56/4, 57, 59/2, 59/6, 59/8, 61/5, 61/6, 62/8
	Kollmar	4	58/7, 62/1, 62/2, 64/1, 66/1, 67/1
	Kollmar	5	107/1, 108/1, 110/1, 111/5, 112/6, 112/7, 118/1, 121/2, 135/2, 136/20, 502, 503, 504, 505, 506, 507
	Kollmar	6	57/17, 57/19, 58/6, 58/8, 58/10, 73/13, 73/16, 73/18
	Kollmar	30	3/1, 4, , 500
	Kollmar	33	54/1, 56, 120/51, 124/55,
	Kollmar	34	4/2, 5/3, 6/3, 7/3, 8/2, 9/1, 10/1, 11/3, 12/3, 13/3, 14/4, 15/1, 16/1, 17/4, 18/6, 18/17, 108/9, 108/20, 113/6, 113/8, 115/3, 115/4, 117/4, 118/4, 119/3, 119/4, 122/11, 122/13, 122/15, 123/4, 126/3, 127/2, 131/3, 134/17, 139/4, 141/4, 142/1, 143/1
	Kollmar	35	1/2, 5/2, 7/4, 8/4, 9/4, 10/1, 11/4, 97/1, 98/1, 102/5, 103/1
	Kollmar	38	500

Vermessungsbereich Schleswig-Holstein



Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in

Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09. Juni 2021 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hamburg, den 17. Mai 2021

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

Gez. Sascha Lüttge